

Besonders interessant sind die Untersuchungen über die Beziehungen zwischen dem Follikelhormon und dem von Marrian aus Schwangerenharn erhaltenen Hormonkristallisat $C_{18}H_{24}O_3$. Durch die Umwandlung des Trioxypyroductes von Marrian in das Follikelhormon werden nicht nur die chemischen Beziehungen der beiden Kristallisate geklärt, sondern zum erstenmal auf rein chemischem Wege Brunsteinheiten künstlich erzeugt.

F. Wadehn. [BB. 62.]

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSSTELLE

Gebühren der Chemiker als gerichtliche Sachverständige.

Auf die Eingabe des Vereins deutscher Chemiker und des Verbandes selbständiger öffentlicher Chemiker Deutschlands an das Reichsjustizministerium, betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung des § 4 Geb.-O. f. Z. u. S., ging uns die Antwort vom 20. November d. J. zu. Danach soll die Vorschrift des § 5 der Geb.-O. f. Z. u. S., wonach in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Einverständnis mit den Parteien dem Sachverständigen eine höhere Vergütung als die im Gesetz vorgesehene gewährt werden kann, durch die Notverordnung vom 6. Oktober unberührt bleiben. Im übrigen unterliege die Frage, welche Aufwendungen gemäß § 3, Abs. 3, der Gebührenordnung von dem Sachverständigen neben der gesetzlichen Gebühr in Rechnung gestellt werden können, der gerichtlichen Entscheidung nach Lage des Einzelfalles.

Wir möchten daher nicht unterlassen, unsere Mitglieder auf folgende Bestimmungen für die Aufstellung von Kostenrechnungen für gerichtlich-chemische Untersuchungen und Begutachtungen hinzuweisen:

In Preußen kann der Chemiker, wenn es sich um eine gerichtliche oder medizinal-polizeiliche Feststellung handelt, die Gebühren auf Grund des § 16 Geb.-O. f. Z. u. S. nach der besonderen Taxvorschrift, nämlich nach dem Preuß. Gebührengezetz vom 14. Juli 1909 G. S. 625 berechnen, und zwar nach Abt. B II Ziff. 5.

Die Untersuchung und schriftliche Begutachtung jeder einzelnen Probe wird nach diesem Tarif mit 3,— bis 75,— RM. und bei toxikologischen Untersuchungen zwischen 6,— und 150,— RM. für jede Probe vergütet.

Auslagen für Reagenzien usw. und für verbrauchte Werkzeuge werden hierbei nicht besonders vergütet, sondern sind in die Gebühr einzurechnen.

Nur wenn an Stelle des ständigen chemischen Laboratoriums ein besonderes Lokal gebraucht werden sollte, wird im Einzelfalle die Auslage für dieses besonders berechnet.

Die Höhe der Gebühr ist innerhalb der festgesetzten Grenze nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung sowie dem Zeitaufwand zu berechnen.

Wird mehr als der Mindestsatz einer Gebühr beansprucht, so ist dies in der Gebührenberechnung unter Angabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles näher zu begründen.

Es kommen also nicht nur die aufgewandte Zeit und die Arbeitsleistung, sondern auch andere besondere Umstände des Falles in Betracht¹⁾.

Für nichtbeamtete preußische Chemiker besteht nach § 16 der Geb.-O. f. Z. u. S. ferner die Wahlfreiheit, nach der Allgemeinen Deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige zu liquidieren. Außer der Preußischen, oben erwähnten Taxvorschrift bestehen in verschiedenen Ländern auch noch besondere Taxvorschriften, nach denen die beamteten Chemiker in diesen Ländern ihre Untersuchungen, insbesondere Nahrungsmitteluntersuchungen, zu berechnen haben.

Geschieht die Berechnung nach § 3 der Dtsch. Geb.-O. f. Z. u. S., so richtet sich diese nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis. Der Betrag für jede angefangene Stunde darf

¹⁾ Vgl. „Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ mit Gesetzesbegründungen und Erläuterungen von Otto Wegner, Amtsrat bei der Preuß. Oberrechnungskammer, Potsdam, 7. Aufl., 1930, S. 205 ff.

bis zu 3,— RM. und bei besonderer schwieriger Leistung bis zu 6,— RM. berechnet werden. Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

Die Rückäußerung des Reichsjustizministers vom 20. November verweist auf diesen Absatz 3 des § 3 und stellt die Vergütung für diese Aufwendungen in das Ermessen des Gerichts nach Lage des Einzelfalles. Der Chemiker wird also in der Lage sein, die für die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten (abgesehen von den allgemeinen Unkosten des Laboratoriums wie Miete und Steuern u. E. jede andere Kostenaufwendung) in Rechnung zu stellen.

Als solche kommen in Betracht die Auslagen für Hilfskräfte (Assistenten, Laboranten, Schreibhilfe usw.), wenn sie in festen Diensten des Sachverständigen stehen²⁾, Arbeiterlöhne für mechanische Arbeiten usw. Dabei kann der übliche Betrag derartiger Unkosten zugrunde gelegt werden, und wenn die Höhe glaubhaft erscheint, so wird die Behörde im allgemeinen von Beibringung einer Bescheinigung über die Auszahlung an die Hilfsperson absehen.

Nur die tatsächlich entstandenen Unkosten werden vergütet, nicht ein allgemeiner Unkostenzuschlag. Die allgemeinen Unkosten und Auslagen, z. B. Bürokosten, sind in die Höhe der Leistungsgebühr einzubeziehen und nicht gesondert in Rechnung zu stellen. Nicht die Benutzung des Laboratoriums sowie die von Apparaten, Geräten usw. kann vergütet werden, sondern nur der tatsächliche Verbrauch von Stoffen und Werkzeugen, also von unbrauchbar gewordenen Porzellan- und Glasgefäß, von Chemikalien usw. Dabei ist nicht der gänzliche Untergang eines Werkzeuges verstanden, sondern dem Sachverständigen muß auch ein Ersatz für die Brauchbarerhaltung des bei der Untersuchung benutzten Werkzeugs gewährt werden³⁾. Ferner sei auf die Vergütung von Auslagen entsprechend § 14 Geb.-O. f. Z. u. S. hingewiesen.

Der Chemiker hat es also in der Hand, außer der Vergütung für Zeitaufwand auch die obengenannten Kosten und Aufwendungen entsprechend in Rechnung zu stellen, wobei eine eingehende Aufzählung empfehlenswert ist.

Für die Berechnung des Zeitaufwands muß berücksichtigt werden, daß nur die im allgemeinen für die betreffende Arbeit notwendige Zeit zu vergüten ist und nicht etwa die Zeit, welche ein besonders schnell oder besonders langsam arbeitender Sachverständiger im Einzelfall aufgewendet hätte.

Da im chemischen Laboratorium oft mehrere Arbeiten nebeneinanderlaufen, so muß für jede einzelne Leistung der durchschnittliche Zeitaufwand geschätzt werden, wobei auch den Umständen des Falles, also z. B. der Zeit für Gedankenarbeit und der Zeit für mechanische Arbeiten, Rechnung getragen werden kann.

Die Arbeiten eines chemischen Sachverständigen bei gerichtlichen Untersuchungen gelten nach zahlreichen Entscheidungen im allgemeinen als besonders schwierig⁴⁾, wobei auch, wie oben gesagt, zu berücksichtigen ist, daß bei der Benennung der Gebühr für den Zeitaufwand auch die Höhe der allgemeinen Unkosten des chemischen Laboratoriums Berücksichtigung finden kann.

Die Arbeit des im Laboratorium tätigen Chemikers unterscheidet sich dabei von der Arbeit eines am Schreibtisch tätigen Sachverständigen durch die besonderen Auslagen, welche ihn zu der Leistung befähigen. Hinzu kommt noch die objektive Schwierigkeit des einzelnen Falles sowie der Erfahrungs- und Wissensvorrat, welchen der Sachverständige für die Bearbeitung bereithalten mußte.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern daher, von der Befugnis nach § 3, Satz 2, sowie Absatz 2 und 3 in jedem Falle entsprechenden Gebrauch zu machen und bei ungerechtferigten oder ungünstigen Entscheidungen innerhalb der zuständigen Frist von acht Tagen Beschwerde einzulegen und von dieser, soweit sie von allgemeiner Bedeutung ist, der Geschäftsstelle des Vereins Kenntnis zu geben.

²⁾ Siehe Wegner, S. 58, Anm. 39, zu § 3.

³⁾ Siehe Wegner, S. 60, Ziffer 47.

⁴⁾ Siehe Wegner, S. 53, Ziffer 23.